

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

### II. Kammer.

N<sup>o</sup> 113.

Dresden, am 24. Januar

1873.

#### Hundertunddreizehnte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am 18. Januar 1873.

#### Inhalt:

Schlußberathung des mündlichen Berichts der außerordentlichen Deputation für das Volksschulgesetz über die Ergebnisse des Vereinigungsverfahrens bezüglich des königl. Decrets, den Entwurf eines Volksschulgesetzes für das Königreich Sachsen betreffend (§§ 19—38). — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident Dr. Schaffrath eröffnet die Sitzung 10 Uhr 8 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. von Gerber und des Herrn königl. Commissars Schulrath Dr. Bornemann, sowie in Anwesenheit von 77 Kammermitgliedern.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich eröffne auch heute die Sitzung mit der Anzeige, daß das Protokoll über die gestrige Sitzung in der Kanzlei zur Einsicht ausliegt.

Wir fahren in der gestern abgebrochenen Tagesordnung, in der Debatte über § 19 des Schulgesetzentwurfs, und zwar über das Ergebnis des Vereinigungsverfahrens, beziehentlich unter Zugrundelegung der Zusammenstellung der außerordentlichen Deputation der Ersten Kammer unter G fort.\*) — Ich gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Referent Dr. Panitz: Hochgeehrte Herren! Ich habe mir gestern erlaubt, wenigstens in einem Punkte die

Nachteile des vorliegenden Vorschlags für die Entwicklung der Schule zu kennzeichnen, sehe mich aber veranlaßt, des Näheren auf die Sache einzugehen. Meine Herren! Die Erste Kammer glaubt, in diesem Punkte ein großes Opfer gebracht und Ihnen ein großes Zugeständniß gemacht zu haben. Ich bin darüber anderer Ansicht. Daß das Collaturrecht als persönliches Privatrecht nicht länger aufrecht zu erhalten ist, das erkennen die Herren sehr wohl; ich behaupte aber, daß Sie damit, daß Sie es in der Hauptsache von sich auf den Staat übertragen wollen, Ihrem Grundsatz und Ihrem Principe durchaus nicht das Geringste vergeben. Warum wollen die Herren das? Weil sie durchaus das Gemeindeprincip nicht anerkennen wollen. Sie wollen nicht, daß die Gemeinde die Schulverwaltung, soweit sie zweckmäßig in die Hand der Gemeinde zu legen ist, auch erhalte. Das ist der Grund, weshalb Sie wohl persönlich verzichten, aber durchaus Ihr Recht auf den Staat überliefern wollen. In dieser Hinsicht haben Sie also Ihrem Geiste und Ihrer Richtung kein Jota vergeben. Meine Herren! Ich erinnere Sie an alle die Worte, die in dieser Saale über die Nothwendigkeit der Selbständigkeit der Gemeinde und der Selbstverwaltung gesprochen worden sind. Meine Herren! Sie haben in allen Organisationsgesetzen das größte Gewicht auf die Selbständigkeit der Gemeinde gelegt und diese so weit als möglich zu wahren gesucht, und bei der wichtigsten Angelegenheit der Gemeinde, bei der Schule, wollen Sie Ihrem ausgesprochenen Grundsatz untreu werden?! Gerade in der Schulverwaltung ist das Gemeindeprincip die Hauptsache, weil es hauptsächlich der Gerechtigkeit entspricht. So lange die Gemeinden in der Hauptsache die Lasten der Schule zu tragen haben, haben sie auch die Verwaltung der Schule zu führen. Gerade in diesem Punkte müssen Sie dem Staate in dem Streben nach Omnipotenz entgegentreten. Auf keinem Punkte der Verwaltung wäre es bedenklicher, wenn Sie auf das Recht der Gemeinde verzichten wollten. Gerade wo die geistigen Interessen in Frage kommen, da steht es den Gemeinden wohl an, ihren Geist und ihr Wesen zu behaupten, und Nichts

\*) Vergl. L.M. II. K. S. 4200 ff.

II. K. (3. Abonnement.)